



Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern KAMMER Report

Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts

22. Jahrgang
Mai 2015

1. Treffen der Regionalgruppe Südwestmecklenburg 2015

Am 25.03. fand das erste Treffen unserer Regionalgruppe im Jahr 2015 statt.

Thema dieses Treffens waren die jetzigen Aufgaben und die Entwicklung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern.

Dazu hatten wir Herrn Zänker und Frau Wassermann eingeladen.



Dipl.-Ing. Karin Wurm,
Sprecherin der Regional-
gruppe Südwestmecklen-
burg

Den Anwesenden wurde erörtert, welche Probleme zurzeit unter den Nägeln brennen.

Dabei wurde über Gespräche zur Novellierung der Landesbauordnung berichtet und dargelegt, welche möglichen Veränderungen für unseren Be-

rufsstand auf der Tagesordnung stehen.

Desweiteren stand die Entwicklung der Ingenieurkammer im Fokus.

Sowohl die zukünftigen Mitgliederzahlen, die ganz im Zusammenhang mit der demographischen Entwicklung in M-V stehen als auch die Aufgaben einzelner Projektgruppen wurden erläutert.

Im Zusammenhang mit der demographischen Entwicklung stellten sich so dann auch Fragen zur Entwicklung des Ingenieurversorgungswerkes.

Um darauf genau antworten zu kön-

nen, wurde beschlossen, zum nächsten Regionalgruppentreffen im Juni einen Vertreter des Ingenieurversorgungswerkes einzuladen.

Auch die Novellierung der Landesbauordnung mit ihren möglichen Folgen für unseren Berufsstand wird wieder auf der Tagesordnung stehen und wir hoffen, dass es dann schon genauere Verhandlungsergebnisse gibt. ♦

Karin Wurm
Sprecherin

INHALT

1. Treffen der Regionalgruppe Südwestmecklenburg 2015	1
Abenteuer Lissabon – Ein Reisebericht	2
Aus dem Versorgungswerk	3
Aktuelle Informationen	3
Recht aktuell	4
Weiterbildungsangebote	5
Wir gratulieren	6
Neue Vorschriften	6
Service / Impressum	6
Statistik Mitgliederbestand	6

Terminankündigung

Ingenieurkammertag der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern am **17. September 2015** (Einlass 09:45 Uhr)

im Café & Restaurant Seglerheim Schwerin (Werderstr. 120).

Die Einladung (mit Anmeldeformular) erscheint in der Juni-Ausgabe des Kammerreport. Bitte merken Sie sich den Termin schon jetzt vor.

Abenteuer Lissabon – ein Reisebericht

Nach einer anstrengenden Prüfungsphase begann am 9. Februar 2015 endlich meine 4-tägige Reise nach Lissabon. Diese hielt für uns einige auch unplanmäßige Überraschungen bereit, was wir vor Reiseantritt nicht im Entferntesten ahnten.

Los ging es für uns bereits am Vortag mit dem Auto von meinem Heimatort nach Hamburg ins Hotel und von dort zum Hamburger Flughafen, um uns einen Überblick für den nächsten Morgen zu verschaffen. Angekommen am Hamburger Flughafen gab es eine große Überraschung. Wir erfuhren, dass das Sicherheitspersonal am nächsten Tag streiken wird. Also haben wir gleich eingchecked und uns um 3 Uhr morgens am Kontrollschalter angestellt. Nach Stunden des Bangens, ob wir unseren Flug um 6 Uhr schaffen oder nicht schaffen würden, saßen wir zufrieden und zuversichtlich im Flugzeug und schauten aus der Vogelperspektive auf die wunderschöne Landschaft, die an uns vorbei zog.



Blick vom Castelo de S. Jorge

Angekommen in Lissabon erkundeten wir erst einmal die Innenstadt mit all ihren Attraktionen und Sehenswürdigkeiten. Wir machten uns mit den Essgewohnheiten und dem Lebensstil der Lissabonner vertraut. Den aufregenden Tag ließen wir dann bei sehr gutem



Parkanlage Parque Eduardo VII

Wetter und klarer Sicht am größten innerstädtischen Park, dem wunderschön angelegten Parque Eduardo VII ausklingen.

Am nächsten Tag nutzen wir das Hop-On-Hop-off-Ticket und unternahmen eine Stadtrundfahrt durch Lissabon. Dabei erkundeten wir die Oberstadt Lissabons, den Praça do Comércio und die sich an diesen Platz anschließenden engen, verwinkelten Gassen mit alten Häusern. Diese Häuser mit ihren für Lissabon typischen Mosaikhauswänden haben auch uns bezaubert. Der Höhepunkt des Tages bot sich uns dann an einem der ältesten Bauwerke der Stadt, der Festungsanlage Castelo de S. Jorge. Von dort aus hatten wir einen grandiosen Blick auf die gesamte Innenstadt.

Am 3. Tag entschlossen wir uns dazu, selbst ein Hop-On-Hop-Off-Ticket zu kaufen und einen weiteren Stadtteil zu erkunden. Beeindruckend fanden wir insbesondere die Mosteiro dos Jerónimos, ein spätgotisches Bauwerk, und das Denkmal für Heinrich den Seefahrer Padrão dos Descobrimentos. Im Stadtteil Belém stiegen wir am Torre de Belém (Turm von Belém) an der Tejomündung aus und besichtigten das Wehr, welches für uns die Hauptattraktion des Tages bildete.



Blick auf das Torre de Belém

Im Restaurant neben der Brücke Ponte 25 de Abril, die in ihrem Aussehen der Golden Gate Bridge ähnelt, ließen wir den Tag Revue passieren und genossen die kulinarischen Spezialitäten Lissabons.

Am 4. Tag war die Zeit leider schon wieder um und es galt Abschied von Lissabon, der bezaubernden Hauptstadt Portugals, zu nehmen. So wurde Lissabon zu einem unvergesslichen Erlebnis für mich.

Ein besonderer Dank gebührt der Ingenieurkammer M-V, die diese Auszeichnungsreise gestiftet hat. Auch bedanke ich mich bei den Professoren/innen und Mitarbeitern/innen der Fachhochschule Stralsund für die sehr guten Studienbedingungen, ohne die ich die Leistungen nicht erreichen könnte. ◆

Hannes Freyrik



Vor dem Mosteiro dos Jerónimos

Aus dem Versorgungswerk

Umzug Geschäftsstelle IV M-V

Das Versorgungswerk der Ingenieurkammer M-V, die Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern, hat seine neuen Geschäftsräume in der Demmlerstraße 17 in 19053 Schwerin bezogen.

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle

Mo – Fr 9.00 – 12.00 Uhr
Di, Do 13.00 – 15.30 Uhr

Persönliche Termine sind jederzeit nach vorheriger Rücksprache möglich.

Ansprechpartner

Frau Britta Möller	0385/ 55 837-76
	moeller@ingenieurversorgung-mv.de
Frau Jarste Goosmann	0385/ 55 837-77
	jgoosmann@ingenieurversorgung-mv.de
Frau Brigitte Waldeck	0385/ 55 837-78
	waldeck@ingenieurversorgung-mv.de
Frau Sabine Arendt	0385/ 55 837-79
	arendt@ingenieurversorgung-mv.de
Frau Ilona Nowatzki	0385/ 55 837-80
	nowatzki@ingenieurversorgung-mv.de
Frau Birga Prelwitz	0385/ 55 837-81
	prelwitz@ingenieurversorgung-mv.de

Telefax: 0385 / 55 83 782 • Email: info@ingenieurversorgung-mv.de • Internet: www.ingenieurversorgung-mv.de

Aktuelle Informationen

Gespräche mit Fraktionsvorsitzenden

Novellierung der Landesbauordnung auf der Tagesordnung

In der Sitzung am 4. März 2015 hatte sich der Vorstand mit der bevorstehenden Novellierung der Landesbauordnung befasst.

Informationen lagen vor, dass einige Änderungen zur Bauvorlage geplant sind, die nach Meinung des Vorstandes nicht im Sinn des Verbraucherschutzes wären. Beschlusslage im Vorstand war, schnellstmöglich Gespräche mit den Vorsitzenden der Fraktionen von SPD und CDU im Landtag zu führen, um

erstens zu erfahren, ob die bis dahin vorliegenden inoffiziellen Informationen zutreffend sind und wenn ja zweitens die Einwände der Ingenieurkammer M-V vorzubringen.

Am 17. März 2015 haben die Gespräche mit den Herren Dr. Nieszery für die SPD und Vincent Kokert für die CDU im Landtag stattgefunden.

Die kleine Abordnung der Ingenieurkammer stand unter der Leitung von Kammerpräsident Peter Otte. Zunächst bestätigten beide Fraktionsvorsitzende, dass die der Ingenieurkammer vorliegenden Informationen zu geplanten Änderungen der Landesbauordnung zutreffen.

Präsident Otte erläuterte beiden Fraktionsvorsitzenden die Einwände und Bedenken der Ingenieurkammer, unterbreitete aber auch eigene Vorschläge der Kammer.

Beide Fraktionsvorsitzende zeigten sich den Argumenten der Ingenieurkammer gegenüber sehr aufgeschlossen und sagten zu, die Argumente der Kammervorteiler zu überprüfen, um

abwägen zu können, ob und in welchem Umfang geplante Änderungen in der Landesbauordnung vorgenommen werden sollen.

Präsident Otte wurde deshalb gebeten, die vorgetragenen Argumente schriftlich zusammenzufassen und beiden Fraktionen kurzfristig zur Verfügung zu stellen.

Das ist gleich nach dem Zusammentreffen geschehen.

Inzwischen hat nach den vorliegenden Informationen die erste Lesung der Novelle der Landesbauordnung im Landtag stattgefunden.

Wir halten Sie über die Ergebnisse auf dem Laufenden.

Präsident Otte hat jedenfalls beiden Fraktionsvorsitzenden weitere Gespräche zu dieser Thematik angeboten. ◆

Recht aktuell

Rechtsprechung für Ingenieure

1. Arbeitsrecht: Darf der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer durch einen Detektiv überwachen lassen?

Häufige bzw. längere Erkrankungen von Arbeitnehmern mit wechselnden Diagnosen und dadurch jeweilig längeren Entgeltfortzahlungen durch den Arbeitgeber, ggf. regelmäßig an Brückentagen oder in Verbindung mit Feiertagen, führen bei Arbeitgebern oft zu Misstrauen, ob denn die Krankheit nicht nur vorgetäuscht ist.

Arbeitgeber setzen dann manchmal einen Detektiv ein, der das Freizeitverhalten des Arbeitnehmers während des Zeitraumes der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit überprüfen soll.

Von Arbeitnehmerseite, insbesondere von Gewerkschaften und Betriebsräten, wird darauf verwiesen, dass dieses unzulässig sei.

Arbeitgeber wenden aber ein, dass die Überprüfungsmechanismen, z.B. über den Medizinischen Dienst der Krankenkassen, über das betriebliche Gesundheitsmanagement oder Untersuchungen über den Betriebsarzt kein kurzfristiges Kontrollieren ermöglichen, und so das Vortäuschen von Krankheit nicht nachgewiesen werden könnte.

Das Bundesarbeitsgericht hat in einer aktuellen Entscheidung vom 19.02.2015 Aktenzeichen 8 AZR 1007/13 wichtige Grundsätze zu dieser Frage entschieden. Die Überwachung eines Arbeitnehmers durch einen Detektiv kann im Ausnahmefall zulässig sein.

Voraussetzung ist aber, dass ein auf Tatsachen beruhender konkreter Verdacht einer Pflichtverletzung vorliegt.

Wenn ein Arbeitnehmer während seiner Krankheit dabei beobachtet wird, wie er z.B. einer Nebenbeschäftigung nachgeht, könnte ein Ausnahmefall vorliegen. Auch bei der so genannten „angekündigten Krankschreibung“ liegt ein konkreter Verdacht vor.

Wenn z.B. ein Arbeitnehmer Urlaub oder sonstige Freistellung beantragt und diese nicht genehmigt erhält, er gegenüber Kollegen anzeigt: „... Dann lasse ich mich

eben krankschreiben...“, ist auch ein Ausnahmefall zu bestätigen.

Es reicht aber nicht aus, wenn der Arbeitnehmer die Ärzte wechselt, immer mit verschiedenen Krankheiten krankgeschrieben ist, aber regelmäßig und rechtzeitig die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorlegt.

Für einen solchen Fall hatte das Bundesarbeitsgericht in dem oben genannten Urteil dem Arbeitnehmer sogar ein Schmerzensgeld zugesprochen, da eine Überwachung ohne konkreten Grund eine schwere Verletzung des Persönlichkeitsrechts darstelle.

Vor der Beauftragung eines Detektivs ist daher eine intensive Prüfung der Voraussetzungen seitens des Arbeitgebers geboten.

2. Ingenieur darf vor Beantragung einer Sicherungshypothek in das Grundbuch einsehen

Gemäß § 648 BGB kann ein Bauunternehmer für seine Forderungen aus dem Vertrag die Einräumung einer Sicherungshypothek an dem Baugrundstück des Bestellers verlangen.

Dieses Recht gilt auch für Ingenieure, wenn die Planungsleistung sich im Bauwerk materialisiert hat. Wenn der auf der Planung basierende Bau noch nicht begonnen wurde, ist ein Anspruch auf Sicherungshypothek noch nicht gegeben. Weitere Voraussetzung ist die Identität zwischen Besteller und Grundstückseigentümer.

Um vorgenannte Prüfungen vorzunehmen, die Formalien einer Beantragung zu wahren bzw. um einschätzen zu können, ob nicht vorrangig schon bestehende Grundstücksbelastungen eine Sicherungshypothek kaufmännisch unsinnig erscheinen lassen, hat der Ingenieur ein Recht auf Grundbucheinsicht.

Das Oberlandesgericht München hat mit Beschluss vom 09.02.2015, Aktenzeichen 34 Wx 643/15 bestätigt, dass ein berechtigtes Interesse i. S. d. § 12 Abs. 1 GBO vorliegt.

Das Einsichtnahmerecht erstreckt sich auf das gesamte Grundbuch und auf die Verträge, die z.B. die Grundstücksauflassung enthalten.

3. Ingenieur haftet nicht bei jeder Abweichung der tatsächlichen Baukosten von einer vorläufigen Kostenberechnung

Wenn ein Bauvorhaben insbesondere wegen der aufzuwendenden Kosten nicht mehr den Interessen des Auftraggebers entspricht, wird oft ein Schuldiger gesucht und in dem Ingenieur gefunden, der weit vor der Leistungsphase 3 eine vorläufige Kostenberechnung, eine Kostenschätzung oder einen Kostenüberschlag für den Auftraggeber erstellt hat.

In dem vom Bundesgerichtshof letztendlich zu entscheidenden Fall hatte ein Architekt vor Beauftragung mit den Planungsleistungen als Grundlage für die Investitionsentscheidung des Auftraggebers eine Schätzung von Umbaukosten in einem Bestandsobjekt vorgenommen.

Diese Kosten stellten sich später als viel zu gering heraus.

Der Auftraggeber nahm den Architekten in die Haftung, da er eine Baukostengarantie übernommen hätte.

Das Oberlandesgericht Koblenz mit Beschluss vom 09.11.2012, Aktenzeichen 5 U 1228/11 und der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 08.01.2015, Aktenzeichen VII ZR 336/12 sehen in der vorläufigen Kostenberechnung keine Baukostengarantie oder verbindliche Kostenobergrenze.

Nur wenn der Architekt sich offensichtliche, aufdrängende Kostenfaktoren bzw. orts- und branchenübliche Preise nicht beachtet, wird die Grenze zur Pflichtwidrigkeit, die dann auch zu einer Haftung führen könnte, überschritten.

Den Ingenieurbüros ist daher zu empfehlen, dass sie den Auftraggeber darauf hinweisen, dass eine solche Kostenberechnung ohne Bestandserkundung nur unverbindlich ist.

Johannes-Meinhard Wienecke
Rechtsanwalt

Weiterbildungsangebote 2015

Termin / Ort	Thema / Inhalt	Referenten / Kosten	Auskunft / Anmeldung
Durchführung bei ausreichender Teilnehmerzahl	<p>Fachfortbildung: Sachverständiger für die Bewertung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“ (Energieeffizienz-Experte für Förderprogramme des Bundes)</p> <p>Die Ausbildung erfüllt die Anforderungen der BAFA-Richtlinie an Weiterbildungsmaßnahmen für die Vor-Ort-Beratung.</p> <p>Die Fortbildungsanforderungen gemäß den Inhalten des Regelheftes (Stand 31.05.2013) der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes für die Module Beratung, Planung und Umsetzung werden thematisch abgedeckt.</p> <p>Der erfolgreiche Abschluss der Fachfortbildung befähigt die Teilnehmer zur Eintragung in die Energie-Effizienz-Expertenlisten des Bundes bei der dena.</p>	<p>Teilnahmegebühren: Modul Planung und Umsetzung, 130 UE: 15-20 Teilnehmer: 2.100,- € 12 – 14 Teilnehmer: 2.400,- € 08-11 Teilnehmer: 3.000,- €</p> <p>Modul Planung und Umsetzung 130 UE + Beratung 70 UE (200 UE): 15-20 Teilnehmer: 3.080,- € 12-14 Teilnehmer: 3.400,- € 08-11 Teilnehmer: 4.200,- €</p>	<p>Institut für angewandte Informatik im Bauwesen (IAIB) Interessensbekundungen werden entgegen genommen beim IAIB, Frau Luft Tel.: 03841/7582274 luft@iaib.de www.iaib.de Ingenieurkammer M-V Frau Wassmann / Herr Siggelkow Tel. 0385/55836-14 oder -16 www.ingenieurkammer-mv.de</p>
28.05.2015 09.00 – 16.15 Uhr HWK Ostmecklenburg-Vorpommern	Chancen, Risiken und Tipps zur Beteiligung an Ausschreibungen nach VOB/A	Teilnahmegebühr: 210,- € + MwSt.	Auftragsberatungsstelle M-V Frau Abramowski Tel.: 0385/61738110 abramowski@abst-mv.de www.abst-mv.de
02.06.2015 09.00 – 17.00 Uhr IHK zu Rostock	Sachverständige in der außergerichtlichen Streitlösung	Teilnahmegebühr: 230,- € Referententeam	IFS – Institut für Sachverständigenwesen e.V. Tel.: 0221/91 27 71 12 Seminar.koeln@ifsforum.de www.ifsforum.de
11.06.2015 09.00 – 16.15 Uhr IHK zu Schwerin	VOL-Bieterseminar – Das erfolgversprechende Angebot – Chancen, Risiken und Tipps	Teilnahmegebühr: 210,- € + MwSt.	Auftragsberatungsstelle M-V Frau Abramowski Tel.: 0385/61738110 abramowski@abst-mv.de www.abst-mv.de
18.06.2015 09.00 – 16.15 Uhr IHK zu Rostock	Freihändige Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen	Teilnahmegebühr: 210,- € + MwSt.	Auftragsberatungsstelle M-V Frau Abramowski Tel.: 0385/61738110 abramowski@abst-mv.de www.abst-mv.de
02.07.2015 09.00 – 16.15 Uhr HWK Ostmecklenburg-Vorpommern	Werkverträge nach VOB/B – Bedenken, Behinderung, Anordnung, Nachträge, Bauzeitverlängerung	Teilnahmegebühr: 210,- € + MwSt.	Auftragsberatungsstelle M-V Frau Abramowski Tel.: 0385/61738110 abramowski@abst-mv.de www.abst-mv.de

erm.* - ermäßigte Teilnahmegebühr gilt für Arbeitslose, Studenten, Existenzgründer und Rentner

**Sofort online anmelden unter www.ingenieurkammer-mv.de.
Änderungen und Ergänzungen sind ständig möglich.**

Weitere Auskünfte gibt es bei Irit Wassmann, Tel. 0385-5583614, wassmann@ingenieurkammer-mv.de

Ihre Weiterbildungswünsche

**schicken Sie uns am besten per E-Mail an info@ingenieurkammer-mv.de
oder per Fax an 0385 – 558 36 30**

WIR GRATULIEREN

und wünschen unseren Jubilaren alles Gute!

Mai 2015

50. Geburtstag:

Karsten Grüttmüller, Elmenhorst/
Lichtenhagen

Beate Prieske, Gädebehn
OT Kladow

Michael Windhorn,
Neuburg OT Zarnekow

55. Geburtstag:

Lutz Flemming, Groß Teetzleben
Elfi Koldrack, Rostock
Seyoum Yitnagashaw, Greifswald

60. Geburtstag:

Günter Christen, Wietow

Frank Freitag, Rostock

Sieglinde Jagst, Klockenhagen

Lothar Kühl, Mölschow

Michael Möckel, Rostock

Kristina Piller, Fünfseen OT Rogeez

Ulrich Wetzels, Rostock

65. Geburtstag:

Harald Albrecht, Anklam

Uwe Prieß, Rostock

Wolfgang Schoknecht, Neverin

70. Geburtstag:

Klaus Vollmann, Rostock

Service

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Mo - Fr 9 - 12 Uhr

Di 13 - 15 Uhr

Do 13 - 18 Uhr

Beratung in Rechtsfragen

Kostenlose Erstberatung in
Rechtsfragen für Kammermitglieder:

Kanzlei WIGU,

**Ansprechpartner: RA Wienecke,
RA Borufka, RA Grüning,**

Telefon: 0385 - 731230

Forderungsmanagement

Forderungsmanagement für Kammermitglieder: Rechtsanwaltskanzlei

WIGU, Ansprechpartnerin Frau Lindner, Telefon: 0385 - 5583613

Auftragsberatung der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V. (ABST)

Telefon: 0385 - 617381 / 14

Fax: 0385 - 617381 / 20

Bitte senden Sie Ihre Beiträge für den Kammerreport rechtzeitig per E-Mail oder Fax an die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer M-V.

Neue Vorschriften

Vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern werden nachfolgende Schreiben zur Kenntnis gegeben und können bei der Ingenieurkammer M-V per E-Mail unter info@ingenieurkammer-mv.de angefordert werden:

Runderlass Straßenbau M-V

Nr. 03/2015

Zusätzliche Techn. Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau

von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007/Fassung 2013 (ZTV Asphalt-StB 07/13)

Runderlass Straßenbau M-V

Nr. 04/2015

Zusätzliche Techn. Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen (ZTV BEA-StB 07/13) ◆

IMPRESSUM

Herausgeber: Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Körperschaft des öffentlichen Rechts, Alexandrinenstraße 32 • 19055 Schwerin

Telefon 0385 - 558 360 • Telefax 0385 - 558 36 30

info@ingenieurkammer-mv.de • www.ingenieurkammer-mv.de

Redaktion: Diana Reinschmidt

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar.

Der nächste Kammerreport erscheint am **18.06.2015**.

Statistik

Mitgliederbestand

Ingenieurkammer M-V Körperschaft
des öffentlichen Rechts

Stand: 31.03.2015

Pflichtmitglieder: **1289**

davon

nur Beratende Ingenieure: 364

nur bauvorlageber. Ingenieure: 551

Berat. u. bauvorl. Ingenieure: 348

nur Tragwerksplaner: 26

Tragwerksplaner gesamt: 509

Brandschutzplaner: 154

Freiwillige Mitglieder: **125**

Gesamt: 1414